



Stadtnachrichten aus Haslach im Kinzigtal. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Philipp Saar
Herausgeber: Stadtverwaltung Haslach · Telefon 07832 706-174 · Telefax 07832 706-178 · stadtnachrichten@haslach.de · www.haslach.de



Stadtnachrichten *amtlich und aktuell*

Bernhard Hansmann im 34. Dienstjahr in den Ruhestand verabschiedet

Der gebürtige Schnellinger Bernhard Hansmann (Bildmitte) gehört zu den erfahrensten Mitarbeitern der Haslacher Stadtwerke. Er wurde von Bürgermeister Philipp Saar (links), den Werkleitern Benjamin Roth (zweiter von links) und Ralf Rösch (zweiter von rechts) sowie Boris Schmid (rechts) dieser Tage in seinen wohlverdienten Ruhestand verabschiedet, den er Anfang März antreten wird.

Nach seiner Zeit als Geselle bei der Firma Hans Breithaupt in Haslach wurde der gelernte Elektriker von 1980 bis 1987 Betriebselektriker bei den Hukla-Werken am Standort Gengenbach, 1988 wechselte er zu den Stadtwerken Haslach, damals noch unter Werksleiter Johann Weber und war dann 33 ½ Jahre ununterbrochen dort tätig. Zu den Kernaufgaben des im Kunden- und Kollegenkreis sehr beliebten Bernhard Hansmann zählten die komplette elektronische und elektrische Betreuung der Heizungsanlagen, der Wasserkraftanlagen und der drei BHKWs der Kommune in der Eichensporthalle, den Stadtwerken und in der Stadthalle. Den Kunden ist er vor allen Dingen als „Mister Zähler“ bekannt. Er hat das Zählerwesen in Haslach maßgeblich mitgeprägt und wohl fast jeden Haushalt und jeden Gewerbebetrieb in seiner langen Dienstzeit betreut: aufaddiert hat Hansmann über 10.000 Zähler auf den neuesten Stand gebracht, gewechselt und gewartet. Hinzu kamen Neuanlagen und komplexe Anlagen wie die Lastgangzähler der Industrieanlagen. Seit 1990 betreute er das Zählerwesen und hat in dieser Zeit mehrere Systemwechsel der Messtechnik gemeistert.

Bürgermeister Philipp Saar bescheinigte ihm in seiner ausführlichen Laudatio bei der Übergabe eines Abschiedsgeschenkes hundertprozentige Verlässlichkeit, er sei ein wichtiger Mitarbeiter, der sich vor allen Dingen auch durch seine Teamfähigkeit auszeichnete. Bernhard Hansmann bedankte sich nicht nur für die guten Worte sondern vor allen Dingen auch für das jahrzehntelange gute Miteinander. Er habe nette Kollegen und in Sebastian Roth nun auch einen hervorragenden Nachfolger. Für seine Rentnerzeit macht er sich keine Sorgen, denn in und um das eigene Haus gebe es immer etwas zu tun und der Familienmensch hat auch dank zahlreicher Geschwister, Neffen und Nichten voraussichtlich genügend Abwechslung, die ihm den „Un-Ruhestand“ mitgestalten helfen werden. Bernhard Hansmann tritt im März in seinen wohlverdienten Ruhestand.



Änderung des Bebauungsplanes „Schleifmatt“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Haslach hat in öffentlicher Sitzung am 02.03.2021 den Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes Schleifmatt (5. Änderung) gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst eine Teilfläche des Grundstücks Flst. Nr. 468/7 und ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:

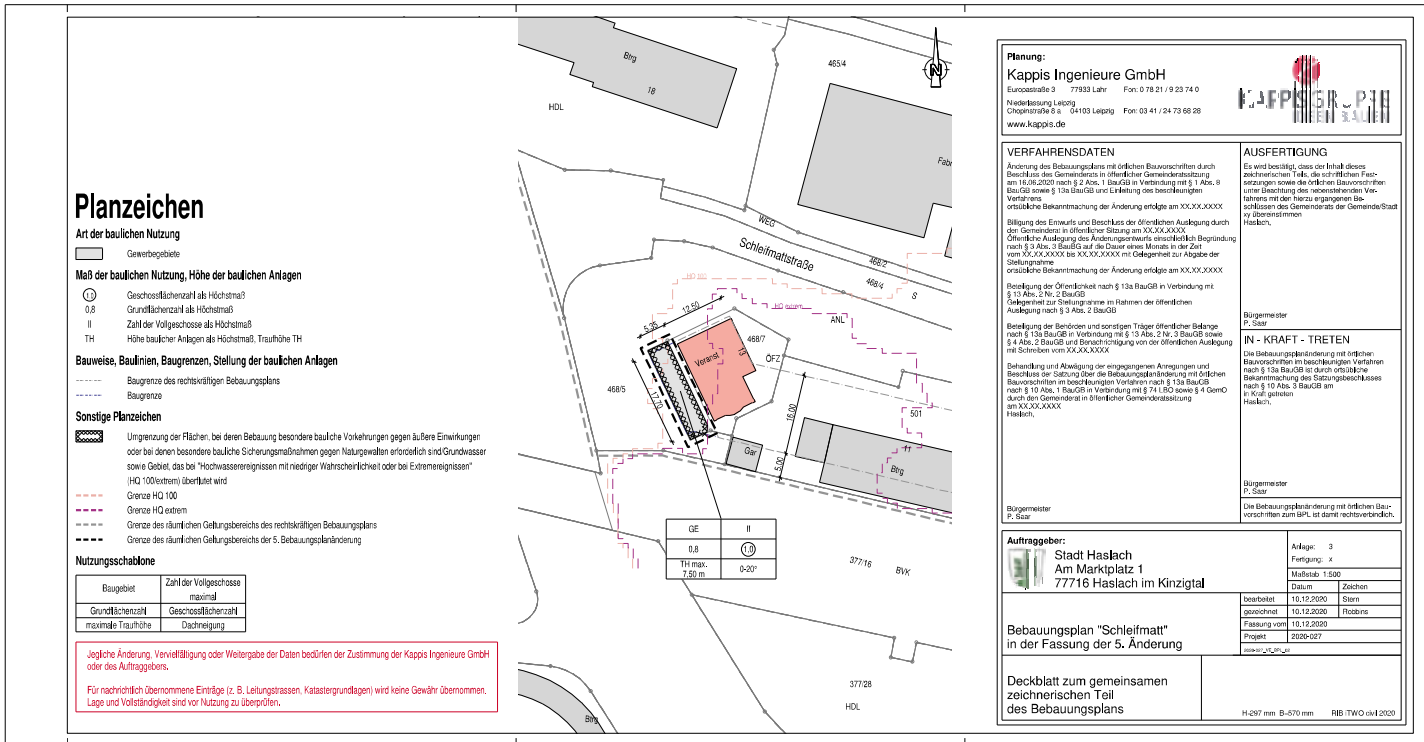
Plan siehe Seite 4

Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Planunterlagen (Deckblatt zum zeichnerischen Teil (Stand 10.12.2020), Begründung zur Bebauungsplanänderung (Stand 03.02.2021), Bauvorschriften (Stand 03.02.2021), Satzung (Stand 03.02.2021), Eingriffs-Ausgleichsbewertung (Stand 07.10.2020), Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (Stand 06.10.2020)) können in der Zeit vom

15.03. bis einschließlich 15.04.2021



(Auslegungsfrist) im Stadtbauamt Haslach (Am Marktplatz 1, 1. OG) während den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen bei der Stadtverwaltung 77716 Haslach im Kinzigtal, Stadtbauamt, Am Marktplatz 1, vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Anlass zur Bebauungsplanänderung
Im November 2003 beantragte der Türkisch Islamische Verein Haslach den Neubau einer Moschee in der Schleifmattstraße. Dem vorausgegangen war eine öffentliche Vorstellung des geplanten Bauvorhabens und Diskussion mit der interessierten Bevölkerung im katholischen Pfarrheim. Der Haslacher Stadtrat sprach sich mit Beschluss vom 07.10.2003 dahingehend aus, den Neubau der Moschee an der Schleifmattstraße durch die

Bereitstellung der notwendigen Grundstücksfläche und durch die Schaffung der notwendigen baurechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen (Änderung des gültigen Bebauungsplanes) zu unterstützen.

Der Türkisch Islamische Verein Haslach beabsichtigt nun im Erdgeschoss die Erweiterung des „Lokals“ für die Jugendlichen im Alter von 6 bis 18 Jahren. Der Anbau soll u.a. als weitere Begegnungsstätte und auch als Raum für Betreuungsangebote (z.B. Hausaufgabenhilfe) Verwendung finden. Im darüber befindlichen Geschoss sind ein Zimmer, eine überdachte Loggia sowie ein Aufenthaltsraum angedacht. Der angefragte Anbau misst eine Grundfläche von ca. 6 x 16,5 m.

Inhalt der Planänderung
Damit der Anbau bauplanungsrechtlich genehmigt werden kann, muss der gültige Bebauungsplan im Hinblick auf die überbaubare Grundstücksfläche (ca. 95 m²) geändert werden. Hierzu muss das Baufenster in der Tiefe um 5,35 m erweitert werden. Im Übrigen gelten die planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Schleifmatt“, in der Fassung der 3. Änderung (30.01.2004), unverändert weiter.

Eingriffs-Ausgleichsbewertung
Für die Planfläche wurde durch das Büro für Landschaftsplanung und angewandte Ökologie, Dr. Alfred Winski, 79331 Teningen, eine Eingriffs-Ausgleichsbewertung vorgenommen. Als Ausgangslage für die Schutzgutbetrachtung ist nicht der momentan vorhan-

dene Bestand, sondern die im ursprünglichen Bebauungsplan festgesetzten Flächennutzungen zugrunde zu legen. Die von der Bebauungsplanänderung tangierte Fläche ist bis dato als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Bewertung der Schutzgüter Mensch
Da das Planungsgebiet durch die bereits bestehende Bebauung vorbelastet ist, sind voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Während der Bauphase kann es vorübergehend verstärkt zu Schadstoffemissionen (z.B. Staub) kommen, die sich jedoch im gesetzlich vorgegebenen Rahmen bewegen werden.

Pflanzen
Im ursprünglichen Bebauungsplan wurde die Fläche als bepflanzte Grünfläche dargestellt. Es wird für die Fläche eine mittlere Bewertungsstufe von 12 Ökopunkten pro m² angenommen. Die Fläche wird auf 95 m² überplant. Als Ersatz sind Ersatzpflanzungen (3 Bäume) vorzunehmen.

Boden
Bei der Bebauung des Gebietes wird Boden versiegelt. Dadurch gehen alle Funktionen des Bodens verloren. Ein Ausgleich ist erforderlich. Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation: Versiegelung auf ein Mindestmaß beschränken; Belagsflächen wo möglich wasserdurchlässig anlegen; Schutz des Bodens gemäß Bebauungsvorschriften; Schutzgutübergreifender Ausgleich: Ausgleich durch Ersatzpflanzungen (3 Bäume).

Wasser

Aufgrund der Vorbelastung und sehr geringen Ausdehnung ergeben sich durch die Erweiterung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut. Durch die Erweiterung der Wohnbaufläche erhöht sich der Versiegelungsgrad und somit eine weitere Erhöhung des Oberflächenabflusses und der oben genannten Funktionen. Betroffen ist jedoch nur eine Fläche von ca. 95 m², wodurch die Auswirkungen nicht erheblich sind. Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation: Versiegelung auf ein Mindestmaß beschränken; Belagsflächen wo möglich wasserdurchlässig anlegen.

Klima / Luft

Das Gebiet ist durch bestehende Bebauung vorbelastet. Aufgrund der Vorbelastung und sehr geringen Ausdehnung ergeben sich durch die Erweiterung keine Auswirkungen auf das Schutzgut.

Landschaftsbild

Das Gebiet ist durch bestehende Bebauung vorbelastet. Aufgrund der Vorbelastung und sehr geringen Ausdehnung ergeben sich durch die Erweiterung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut. Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation: Ausgleich durch Ersatzpflanzungen (3 Bäume).

Kultur und Sachgüter

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Das Regierungspräsidium ist ebenfalls hinzuzuziehen, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sind.

Artenschutzrechtliche Betrachtung

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist der tatsächlich ausgebildete Bestand zugrunde zu legen. Die direkte Flächeninanspruchnahme durch die Ge-

bäudeerweiterung beträgt ca. 95 m². Ein Teil dieser Fläche ist bereits versiegelt und wird als Terrasse genutzt. Der restliche Bereich ist aktuell als Zierrasen ausgebildet.

Eine artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte durch das Büro für Landschaftsplanung Dipl. Forstw. H.-J. Zurmöhle (2020). Der artenschutzfachliche Betroffenheitsgrad wird als sehr gering bewertet. Für die in der Begutachtung dargestellten Arten(gruppen) sind negative Vorhabenwirkungen (Beeinträchtigungen) nicht zu erwarten bzw. sind diese nicht entscheidungsrelevant.

Für die Artengruppe der Vögel sind artenschutzfachliche Konflikte unter Einhaltung nachfolgender Voraussetzungen nicht zu erkennen:

- Das Baufeld wird so eingerichtet, dass ein Mindestabstand zu den Gehölzriegeln an der Bahnlinie und entlang der B 33 von 3 m eingehalten wird (Maßnahme zur Vermeidung-Minimierung).
- Sollten die 3 Linden nicht erhalten werden können (z.B. Rückschnitt im Kronenbereich), werden diese als potenzielle Nistgelegenheit für Vögel ausfallen. Eine Ersatzpflanzung ggf. auch als Vogelnährgehölz ist erforderlich. Eine zeitlich vorgezogene Ersatzpflanzung wird empfohlen, ist jedoch nach Einschätzung des Verfassers mit folgender Begründung auch noch nach Baufertigstellung möglich. In der angrenzenden Umgebung östlich und südlich (Schwimmbad, Friedhof) des Projektes sind Gehölze (Bäume, Sträucher) in großem Umfang vorhanden auf die Brutvögel vorübergehend ausweichen können.

Ökologischer Ausgleich innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung

- Das Baufeld ist so zu errichten, dass ein Mindestabstand zu den Gehölzriegeln an der Bahnlinie und entlang der B 33 von 3 m eingehalten wird.

Ökologischer Ausgleich außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung

- Als Ausgleich sind auf Flst. Nr. 468/5 drei Linden (Mindeststammumfang 14cm) zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung ist durch den Antragsteller dieser Bebauungsplanänderung vorzunehmen.

Hochwassergefährdetes Gebiet (HQ 100/extrem)

Das Plangebiet ist als Gebiet, das bei „Hochwasserereignissen mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder bei Extremereignissen“ (HQ 100/extrem) überflutet werden kann, ausgewiesen. Eine hochwasserangepasste Bauweise ist zwin-

gend erforderlich. Die Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) des Bundes in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Eine diesbezügliche Festsetzung wurde neu in die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.

Grundwasser

Der Grundwasserschutz wurde im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung untersucht. Die daraus resultierenden Erfordernisse für die Bebauung wurden als konkrete Festsetzungen in die Bebauungsvorschriften aufgenommen. Die Höhenlage des Kellerfußbodens muss so gewählt werden, dass diese über den mittleren bekannten Grundwasserständen liegt. Für unvermeidliche bauliche Anlagen unterhalb des mittleren Grundwasserstands sowie für Grundwasserabsenkungen im Rahmen von Bauvorhaben ist eine separate wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen. Bauliche Anlagen unterhalb der bestehenden Geländeoberfläche sind wasserdicht und auftriebssicher als sog. wasserdichte Wanne (weiße Wanne) auszuführen. Eine dauerhafte Haltung des Grundwassers ist unzulässig. Gleiches gilt für Drainagen. Eine diesbezügliche Festsetzung wurde neu in die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.

Kosten der Bebauungsplanänderung

Die Bebauungsplanänderung erfolgt im Hinblick auf die Erweiterung des Moscheegebäudes. Die Kosten für die städtebaulichen Leistungen sind vom Türkisch Islamischen Verein Haslach zu tragen. Ebenfalls trägt der Türkisch Islamische Verein die Kosten für die vorzunehmende Ersatzpflanzung auf Flst. Nr. 468/5.

Haslach, den 05.03.2021

für die Verwaltungsgemeinschaft
Haslach:

Stadt Haslach

gez. Philipp Saar
Bürgermeister

Radweg Haslach - Mühlenbach – Behinderungen und Sperrungen wegen Bauarbeiten bis Ende Mai

Der Radweg nach Mühlenbach entlang der B294 erhält eine Radwegbeleuchtung. Hierzu sind umfangreiche Bauarbeiten nötig, die voraussichtlich bis Ende Mai gehen werden.